
STATUTEN

DES KIRCHGEMEINDEVERBANDS NOLLEN-LAUCHETAL-THUR

vom 1. Januar 2023

§ 1. Bestand und Sitz

^{1.1} Die Katholischen Kirchgemeinden innerhalb des Pastoralraums Nollen-Lauchetal-Thur bilden unter dem Namen „Kirchgemeindeverband Nollen-Lauchetal-Thur“, nachstehend KGV Nollen-Lauchetal-Thur, gestützt auf § 61 der Verfassung des Kantons Thurgau und gemäss § 35 der Verfassung der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau (nachfolgend LKV genannt) und auf § 26 dem Gesetz der Katholischen Synode über die katholischen Kirchgemeinden des Kantons Thurgau (nachfolgend KGG genannt) auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband.

^{1.2} Der KGV Nollen-Lauchetal-Thur besitzt eigene Rechtspersönlichkeit.

^{1.3} Er erstreckt sich über das Gebiet der daran beteiligten Kirchgemeinden.

^{1.4} Der KGV Nollen-Lauchetal-Thur hat seinen Sitz am Sitz des Sekretariates.

^{1.5} Soweit diese Statuten keine besonderen Bestimmungen enthalten, sind die entsprechenden Bestimmungen der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau massgebend.

§ 2. Zweck und Aufgaben des KGV Nollen-Lauchetal-Thur

^{2.1} Der KGV Nollen-Lauchetal-Thur schafft die äusseren Voraussetzungen für eine pfarreübergreifende Seelsorge auf dem Gebiet der daran beteiligten Kirchgemeinden (siehe auch Anhang 1). Er orientiert sich dabei an den vom Bischof errichteten pastoralen Grössen (das heisst Pfarreien, Pastoralraum).

^{2.2} Zur Sicherstellung der Pastoralen, trägt der Kirchgemeindeverband die Anstellungen der Leitung des Pastoralraumes (Pastoralraumpfarrer/Pfarrer bzw. Pastoralraumleiter/-in/Gemeindeleiter/-in gemeinsam mit Leitendem Priester), sowie weitere Personen, die in der Seelsorge und der Katechese tätig sind. Die mit der Seelsorge beauftragten Personen werden entsprechend den geltenden Richtlinien der Kath. Landeskirche des Kantons Thurgau für die Erbringung ihrer Leistungen angestellt und entschädigt.

^{2.3} Der KGV Nollen-Lauchetal-Thur besorgt und verwaltet die für die Seelsorge erforderlichen Mittel und Einrichtungen.

^{2.4} Er berät und unterstützt die Leitung des Pastoralraumes gemäss §§ 12 KGG.

^{2.5} In allen Bereichen, die nicht zur gemeinsamen Finanzierung der Pastoral des Pastoralraumes gehören, bleiben die beteiligten Kirchgemeinden eigenständig.

§ 3. Grundsätzliche Organisation der Seelsorge

^{3.1} Die Leitung der Seelsorge obliegt der Leitung des Pastoralraumes (Pastoralraumpfarrer/Pfarrer bzw. Pastoralraumleiter/-in/Gemeindeleiter/-in gemeinsam mit Leitendem Priester). Diese ist für die Führung der Pfarreien gegenüber den kirchlichen Vorgesetzten verantwortlich. In administrativen Angelegenheiten ist sie gegenüber den Organen des KGV Nollen-Lauchetal-Thur und den jeweiligen Kirchgemeinden verantwortlich.

^{3.2} Die Leitung des Pastoralraumes (Pastoralraumpfarrer/Pfarrer bzw. Pastoralraumleiter/-in/Gemeindeleiter/-in gemeinsam mit Leitendem Priester) wird unterstützt durch weitere Mitarbeitende in der Seelsorge, u.a. Bezugspersonen und Katecheten/-innen, sowie einem Sekretariat. Sie ist für die Führung und den Einsatz dieser Mitarbeitenden verantwortlich. Grundlage für den Einsatz der weiteren Mitarbeitenden bildet ein Personalkonzept, das vom Pastoralraumteam (Seelsorge und Sekretariat) erarbeitet und vom Vorstand KGV Nollen-Lauchetal-Thur genehmigt wird.

§ 4. Organe

^{4.1} Die Organe des KGV Nollen-Lauchetal-Thur sind

- 4.1.a die Gesamtheit der beteiligten Kirchgemeinden,
- 4.1.b das Kirchgemeindeverbandsparlament,
- 4.1.c der Vorstand,
- 4.1.d die Rechnungsprüfungskommission.

^{4.2} Die Amtsdauer der Mitglieder des Kirchgemeindeverbandsparlamentes, des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt vier Jahre. Sie richtet sich nach jener der Kirchenräte.

§ 5. Die Gesamtheit der beteiligten Kirchgemeinden

^{5.1} Die einzelnen Kirchgemeinden sind zuständig für

- 5.1.a die Wahl der Parlamentsmitglieder
- 5.1.b die Wahl des Präsidiums des Vorstandes
- 5.1.c die Wahl der Leitung des Pastoralraumes
- 5.1.d die Genehmigung von Statutenänderungen
- 5.1.e die Kündigung der Mitgliedschaft im Verband.

^{5.2} Die Kirchgemeinden nehmen diese Zuständigkeit gemäss KGG an Kirchgemeindeversammlungen oder an der Urne wahr.

§ 6. Das Kirchgemeindeverbandsparlament

^{6.1} Die Kirchgemeinden erhalten je zwei Sitze im Kirchgemeindeverbandsparlament, dazu ab 600 Kirchgemeindemitglieder einen dritten Sitz und pro 200 weitere Kirchgemeindemitglieder je einen weiteren Sitz. Mitglieder des Vorstands, einschliesslich Rechnungsführer, und des Seelsorgeteams nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

^{6.2} Soweit die Kirchgemeinden keine anderslautenden Beschlüsse treffen, obliegt die Wahl der Parlamentsmitglieder den Kirchgemeinden. Parlamentsmitglieder sind in der Regel Mitglieder der Kirchgemeinderäte einer Kirchgemeinde, es können jedoch alle in der Kirchgemeinde wahlberechtigten Personen gewählt werden. Tritt ein Parlamentsmitglied während der Amtsdauer zurück, ist es Aufgabe der jeweiligen Kirchgemeinde, den Ersatz zu wählen. Die Kirchgemeinden können auch Ersatzparlamentsmitglieder wählen, die ein ordentliches Mitglied an der Versammlung vertreten können.

^{6.3} Das Kirchgemeindeverbandsparlament tagt mindestens einmal im Jahr. Es tritt ferner auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von 1/3 der Parlamentsmitglieder oder auf Verlangen von 3 Kirchgemeinden, vertreten durch ihre Kirchgemeinden zu weiteren Sitzungen zusammen.

^{6.4} Der Vorstand KGV beruft die Versammlungen – dringliche Fälle vorbehalten – mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände zusammen.

^{6.5} Die Sitzungsleitung obliegt dem Präsidium des Vorstandes KGV.

^{6.6} Das Kirchgemeindeverbandsparlament ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Parlamentsmitglieder vertreten sind. Sämtliche Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung einmal wiederholt, anschliessend hat das Präsidium den Stichentscheid.

§ 7. Zuständigkeit des Kirchgemeindeverbandsparlament

^{7.1} Das Kirchgemeindeverbandsparlament konstituiert sich unter dem Vorsitz der Präsidentin oder des Präsidenten des Vorstandes. Sie wählt in offener Wahl

7.1.a die Rechnungsprüfungskommission und weitere ständige Kommissionen (siehe Anhang 2).

^{7.2} Dem Kirchgemeindeverbandsparlament stehen im Weiteren folgende Geschäfte zu:

7.2.a Beschlussfassung über den Voranschlag des KGV Nollen-Lauchetal-Thur und den Verteilschlüssel,

7.2.b Genehmigung der Rechnung des KGV Nollen-Lauchetal-Thur,

7.2.c Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Vorstandes,

7.2.d. Festlegung der Finanzkompetenz des Vorstandes (siehe Anhang 3),

7.2.e Behandlung der vom Vorstand vorgelegten Geschäfte,

7.2.f Beschlussfassung über die Aufnahme weiterer Kirchgemeinden in den KGV,

7.2.g Beschlussfassung über Statutenänderungen gemäss Änderungen der Vereinbarung (§ 12).

§ 8. Vorstand KGV

^{8.1} Der Vorstand besteht aus dem von den Kirchgemeinden gewählten Präsidium, sowie von Amtes wegen aus den Präsidentinnen und Präsidenten der beteiligten Kirchgemeinden und der Leitung des Pastoralraumes

^{8.2} Das Präsidium beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie.

§ 9. Zuständigkeit des Vorstandes

^{9.1} Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Ihm stehen insbesondere zu

9.1.a die Wahl der Ressortverantwortlichen,

9.1.b die Einberufung des Kirchgemeindeverbandsparlamentes mit Festlegung der Traktandenliste,

- 9.1.c. Genehmigung des Personalkonzepts des Pastoralraumes,
- 9.1.d die Wahl des Verwaltungspersonals (Rechnungsführung/Sekretariat) des KGV, die Genehmigung ihrer Stellenbeschreibungen und die personalrechtliche Verantwortung für diese Mitarbeitenden. Bei der Anstellung der pastoralen Mitarbeitenden gelten die Stellenbeschreibungen des KGV und bedürfen der Zustimmung der Leitung des Pastoralraumes.
- 9.1.e. die Bildung, Besetzung und Auflösung temporärer Kommissionen,
- 9.1.f. die Koordination der Arbeiten in den Kommissionen, wozu in jeder Kommission zwei Mitglieder des Vorstands mitarbeiten,
- 9.1.g. die Vorbereitung des Voranschlags des KGV aufgrund der Empfehlungen der Finanzkommission,
- 9.1.h. die Beschlussfassung über die im Voranschlag enthaltenen Ausgaben,
- 9.1.i. die Bewilligung von neuen, im Voranschlag nicht enthaltenen Ausgaben gemäss der von dem Kirchgemeindeverbandsparlament gewährten Finanzkompetenz,
- 9.1.j. Information des Kirchgemeindeverbandsparlament und der Öffentlichkeit über die Angelegenheiten des KGV,
- 9.1.k. Führung des Archivs des KGV.

^{9.2} Was das KGG über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Kirchenräte festlegt, gilt in analoger Weise für die Aufgaben und die Arbeitsweise des Vorstandes innerhalb des KGV.

§ 10. Rechnungsführung und Rechnungsprüfung

^{10.1} Die Rechnungsführerin, der Rechnungsführer oder die mit der Rechnungsführung betraute Stelle ist für den Zahlungsverkehr verantwortlich.

^{10.2} Die Jahresrechnung des KGV wird von der durch das vom Kirchgemeindeverbandsparlament gewählten Rechnungsprüfungskommission geprüft. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, Angemessenheit und rechnerische Richtigkeit ab. Sie erstattet dem Kirchgemeindeverbandsparlament schriftlich Bericht und Antrag.

^{10.4} Mitglieder des Vorstands und an der Rechnungsführung beteiligte Personen dürfen nicht gleichzeitig der Rechnungsprüfungskommission angehören.

^{10.5} Für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des KGV ist die Verordnung des Katholischen Kirchenrats über das Rechnungswesen der Kirchgemeinden massgebend. Die Rechnungsführung unterliegt der Aufsicht des Katholischen Kirchenrats.

§ 11. Finanzierung

^{11.1} Die Aufwendungen und Erträge des KGV werden jährlich vom Vorstand nach Vorberatung durch die Finanzkommission in einem Voranschlag zusammengestellt und von dem Kirchgemeindeverbandsparlament geprüft und beschlossen.

^{11.2} Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden von den beteiligten Kirchgemeinden nach folgendem Kostenteiler getragen:

- 11.2.a. 2/3 der Kosten gemäss Anzahl Kirchgemeindemitglieder (Stand 31. Dezember des vorangegangenen Rechnungsjahres)
- 11.2.b. 1/3 der Kosten gemäss Zentralsteuerabrechnung zu 100 Steuerprozenten (errechnet gemäss Ergebnis des vorangegangenen Rechnungsjahres).

^{11.3} Die Kirchgemeinden des KGV verpflichten sich, notwendige Akontozahlungen im Rahmen des durch die Kirchgemeindeverbandsparlament genehmigten Voranschlags zu leisten. Die Schlussabrechnung erfolgt mit der Erstellung der Jahresrechnung. Ertrags- bzw. Aufwandüber-

schüsse des vorhergehenden Rechnungsjahres werden mit der ersten à Kontozahlung verrechnet.

^{11.4} Die Kirchgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des KGV. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenteiler.

§ 12. Änderungen der Vereinbarung

^{12.1} Änderungen dieses Statuts unterliegen einem Beschluss des Kirchgemeindeverbandparlament und der Genehmigung durch alle am KGV beteiligten Kirchgemeinden, sowie der Genehmigung durch den Katholischen Kirchenrat des Kantons Thurgau.

§ 13. Aufsicht und Rechtsschutz

^{13.1} Der KGV steht unter der Aufsicht des Katholischen Kirchenrats gemäss §§ 28 LKV.

^{13.2} Gegen Beschlüsse von Verbandsorganen kann nach Massgabe der LKV und der Verwaltungsrechtspflege Beschwerde an den Katholischen Kirchenrat eingereicht werden.

^{13.3} Streitigkeiten zwischen den staatskirchenrechtlichen Instanzen und den pastoralen Instanzen werden unter Beizug des Kirchenrats einerseits und der Bistumsregionalleitung andererseits einvernehmlich geklärt oder im Rahmen eines Schiedsverfahrens entschieden.

§ 14. Beitritt und Austritt

^{14.1} Die Aufnahme weiterer Kirchgemeinden, die sich an der Zweckerfüllung beteiligen können, in den KGV erfolgt durch Zustimmung des Kirchgemeindeverbandparlament mit einem qualifizierten Mehr von 2/3 aller stimmberechtigten Parlamentsmitglieder sowie mit Genehmigung durch den Katholischen Kirchenrat.

^{14.2} Die Mitgliedschaft im KGV endet durch Austritt aus dem Verband oder durch Auflösung des Verbands.

^{14.3} Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Anzeigefrist auf Ende eines Kalenderjahres aus dem KGV austreten. Diese Anzeige hat schriftlich an das Präsidium des KGV, die Präsidentinnen und Präsidenten der verbleibenden Kirchgemeinden, sowie an den Kirchenrat zu erfolgen. Die austretende Kirchgemeinde hat keinen Anspruch auf die Rückerstattung von Leistungen oder auf einen Anteil des Verbandsvermögens.

^{14.4} Der KGV wird aufgelöst, wenn das Kirchgemeindeverbandparlament mit einem qualifizierten Mehr von 2/3 aller stimmberechtigten Parlamentsmitglieder eine Auflösung beschliesst und der Kirchenrat die Auflösung genehmigt. Das Liquidationsvermögen wird gemäss dem Kostenteiler den Kirchgemeinden rückerstattet.

§ 15. In-Kraft-Treten

^{15.1} Das Statut des KGV Nollen-Lauchetal-Thur tritt nach seiner Genehmigung rückwirkend auf den Januar 2023 in Kraft und ersetzt die Statuten vom 1. Januar 2018.

Formelle Annahme dieser Statuten:

(Ort, Datum)

Kath. Kirchgemeinde Bettwiesen

Präsident Vizepräsident

Kath. Kirchgemeinde Heiligkreuz

(Ort, Datum)

Präsident Vizepräsident

Kath. Kirchgemeinde Lommis

(Ort, Datum)

Präsident Vizepräsident

Kath. Kirchgemeinde Welfensberg

(Ort, Datum)

Präsident Vizepräsident

Kath. Kirchgemeinde Wertbühl-Bussnang

(Ort, Datum)

Präsident Vizepräsident

Kath. Kirchgemeinde Wuppenau

(Ort, Datum)

Präsident Vizepräsident

Genehmigung des Kath. Kirchenrats des Kantons Thurgau:

(Ort, Datum)

Präsident Aktuar

Anhang 1

Im KGV Nollen-Lauchetal-Thur werden folgende Bereiche gemeinsam organisiert und finanziert:

- Erstellen/Anpassen eines Pastoralkonzepts
- Vorbereitung Wahl des Pfarrers bzw. Gemeindeleiter/-in
- Anstellung des gewählten Pfarrers oder des gewählten Gemeindeleiters/der gewählten Gemeindeleiterin
- Anstellung für die Pastoral im Pastoralraum KGV Nollen-Lauchetal-Thur notwendigen Mitarbeitenden
- Anstellung von Personen, die in der Katechese und der Organisation des Religionsunterrichts tätig sind.
- Organisation und Betrieb eines Pastoralraum- bzw. Pfarreisekretariats
- Anstellung von Personen für die Kirchenmusik, Organisation der musikalischen Umrahmung von Gottesdiensten und Feiern.

Die Anstellung der Mitglieder des Seelsorgeteams erfolgt durch den Vorstand KGV. Bezüglich Stellung sowie Pflichten und Rechte gelten die Bestimmungen des KGG.

Die Wahl des Pfarrers oder des/der Gemeindeleiters/-in, obliegt gemäss § 6 Ziff. 1 KGG den beteiligten Kirchgemeinden. Der Vorstand KGV entscheidet nach einer erfolgten Wahl über die Festlegung der Besoldung.

Für die Anstellung gelten die Anstellungsbestimmungen gemäss der Besoldungsverordnung der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau vom 13. Dezember 2001.

Der Vorstand KGV erstellt gemeinsam mit der Leitung des Pastoralraumes die Stellenbeschreibungen der Mitglieder des Seelsorgeteams. Für deren Umsetzung und Einhaltung ist die Leitung des Pastoralraumes verantwortlich.

Alle anderen Angestellten, die für das Pfarreileben nötig sind, werden von den jeweiligen Kirchgemeinden in eigener Kompetenz angestellt und allenfalls, nach Absprache zwischen der Kirchgemeinde und dem KGV, mit Aufgaben im KGV betraut.

Anhang 2

Im KGV Nollen-Lauchetal-Thur werden folgende Kommissionen gebildet:

Finanzkommission

Aufgaben

- Empfehlungen zuhanden Vorstand und Kirchgemeindeverbandsparlamentsversammlung in finanziellen Angelegenheiten

Mitglieder

2-6 Rechnungsführer/-innen oder Mitglieder einzelner Kirchgemeinden des KGV, 2 Personen aus dem KGV Vorstand (Verantwortlicher Finanzen im KGV Vorstand und 1 Vorstandsmitglied) und Rechnungsführer/-in im KGV

Unterrichtskommission

Aufgaben:

- Besuche in den Unterrichtsklassen
- Unterstützung der Katechese Leitung
- Unterstützung der in der Jugendarbeit Tätigen.

Mitglieder

2 - 3 Mitglieder der beteiligten Kirchgemeinden, zwei Mitglieder des Vorstands KGV und Leitung Katechese Pastoralraum

Personalkommission

Aufgaben:

- Ausschreibungen und Bewerbungsgespräche bei Neubesetzungen. Ausschreibungen von Stellen, deren Stelleninhaber/-innen durch den Bischof ernannt bzw. beauftragt werden, bedürfen der Genehmigung der Regionalleitung
- Empfehlungen zuhanden Vorstand KGV bei Anstellungen
- Problemklärungen bei bestehenden Anstellungen.

Mitglieder

2 - 3 Mitglieder der beteiligten Kirchgemeinden und zwei Mitglieder des Vorstands KGV

Rechnungsprüfungskommission

Aufgaben:

- Revision der Jahresrechnung des KGV nach Vorgabe der katholischen Landeskirche

Mitglieder

3 Rechnungsführer/-innen oder Mitglieder einzelner Kirchgemeinden des KGV. Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission können auch dem Kirchgemeindeverbandsparlament angehören und/oder Mitglied der Finanzkommission sein. Zusätzlich 2 Ersatzmitglieder, welche ein ordentliches Mitglied bei der Revision vertreten können.

Anhang 3

Die folgende finanzielle Kompetenz wird durch das Kirchgemeindeverbandsparlament dem Vorstand gewährt:

- Einmalige Ausgaben:
Maximal 5% des Budgets des laufenden Finanzjahres insgesamt.
- Wiederkehrende Ausgaben:
Maximal 0.5% des Budgets des laufenden Finanzjahres insgesamt.

Höhere Beträge bedürfen der Genehmigung der einzelnen Anträge durch das Kirchgemeindeverbandsparlament.

Ausserordentliche Budgeterhöhungen:

Werden einzelne Budgetposten um 2.5% und mehr im Vergleich zum unmittelbar vorhergehenden Budget erhöht, müssen diese einzeln ausgewiesen und begründet sein.